

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 18. April 2024

Nr. 10/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
42	Stadt Arzberg; Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)	54
43	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB	55
44	Stadt Kirchenlamitz; Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot	56
45	Gemeinde Röslau; Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	58
46	Gemeinde Röslau; Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Röslau	61
47	Markt Thierstein; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Festlegung des Bebauungsplanes „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ im Bereich der Fl.Nr. 1566 Gemarkung Schwarzenhammer	63
48	Markt Thierstein; Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer	63
49	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltsatzung des für das Haushaltsjahr 2024	64
50	Sparkasse Hochfranken; Aufgebot (Art. 34 ff. AGBGB) Sparkassenbuch Nr. 3211108802	64

Stadt Arzberg:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Arzberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadt Arzberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Arzberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Arzberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuer-

Arzberg, den 28.03.2024

gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Arzberg (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 28.03.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten des eingesetzten Fahrzeugs (Nummern 1 und 2.1), den Kosten von Gerät (Nummer 2.2) sofern dieses nicht Bestandteil der Beladung der eingesetzten Fahrzeuge ist und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das Fahrzeug	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kennzeichen Fahrzeugtyp	Jahre		
WUN-FF 461 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	20	500 km	6,06 €/km
WUN-FO 112 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	670 km	4,43 €/km
WUN-FR 441 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	1.220 km	2,95 €/km
WUN-FH 441 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	310 km	8,33 €/km
WUN-FS 461 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit TS PFPN 10-1000	20	660 km	5,87 €/km
WUN-SE 141 Mannschaftstransportwagen MTW	15	1.630 km	1,94 €/km
WUN-2300 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	1.320 km	1,33 €/km
WUN-FA 402 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (20/16)	25	730 km	9,21 €/km
WUN-2400 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (20/16)	25	690 km	5,94 €/km
WUN-215 Tanklöschfahrzeug TLF16/25	25	710 km	3,23 €/km
WUN-2600 Mehrzweckfahrzeug MZF mit Gefahrgutausstattung	15	520 km	2,97 €/km
WUN-FA 301 Drehleiter DLA (K) 23/12	25	1.470 km	5,71 €/km
Anhänger			
FF Bergnersreuth, Anhänger TSA	15	200 km	0,27 €/km
FF Haid, Anhänger TSA	15	100 km	0,51 €/km
FF Arzberg, Mehrzweckanhänger	15	100 km	0,26 €/km
FF Arzberg, Anhänger Pulverlöscher	15	100 km	0,16 €/km
FF Arzberg, Anhänger Olschaden	15	100 km	0,96 €/km
FF Arzberg, Anhänger Olsperre (WUN-2500)	15	100 km	0,53 €/km

* Abschreibungszeitraum (Nutzungsdauer) abgelaufen

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

2.1 Fahrzeuge

Ausrückestundenkosten ab Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen Ausrückestunden pro Jahr	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kennzeichen Fahrzeugtyp	Jahre		
WUN-FF 461 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	20	44 h	60,06 €/h
WUN-FO 112 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	32 h	78,44 €/h
WUN-FR 441 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	41 h	72,88 €/h
WUN-FH 441 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20	30 h	73,88 €/h
WUN-FS 461 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit TS PFPN 10-1000	20	56 h	62,01 €/h
WUN-SE 141 Mannschaftstransportwagen MTW	15	53 h	39,60 €/h
WUN-2300 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	86 h	7,16 €/h
WUN-FA 402 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (20/16)	25	82 h	84,98 €/h
WUN-2400 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (20/16)	25	54 h	80,45 €/h
WUN-215 Tanklöschfahrzeug TLF16/25	25	61 h	18,85 €/h
WUN-2600 Mehrzweckfahrzeug MZF mit Gefahrgutausstattung	15	39 h	15,78 €/h
WUN-FA 301 Drehleiter DLA (K) 23/12	25	50 h	148,04 €/h
Anhänger			
FF Bergnersreuth, Anhänger TSA	15	30 h	1,61 €/h
FF Haid, Anhänger TSA	15	12 h	4,03 €/h
FF Arzberg, Mehrzweckanhänger	15	12 h	1,99 €/h
FF Arzberg, Anhänger Pulverlöscher	15	12 h	1,14 €/h
FF Arzberg, Anhänger Olschaden	15	12 h	7,80 €/h
FF Arzberg, Anhänger Olsperre (WUN-2500)	15	12 h	4,17 €/h

* Abschreibungszeitraum (Nutzungsdauer) abgelaufen

2.2. Geräte

pro Einsatzstunde		bei einer Nutzungsdauer von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Gerät	Ortsteilwehr	Jahre	
Tragkraftspritze TS 8/8	Arzberg	15	8,06 €/h
Stromerzeuger	Arzberg	8	7,45 €/h
Drucklüfter	Arzberg	8	3,02 €/h
Motorpumpe LUKAS Typ P 640	Arzberg	8	2,57 €/h
Teleskop-Rettungszyliner LUKAS R 424	Arzberg	8	2,46 €/h
Teleskop-Rettungszyliner LUKAS R 420	Arzberg	8	2,15 €/h
Schneidgerät LUKAS Typ S 510	Arzberg	8	2,57 €/h
Rettungsspreizer LUKAS SP 310	Arzberg	8	2,62 €/h
Doppelschlauchhaspel DHR-20	Arzberg	8	2,26 €/h
Notstromaggregat	Arzberg	4	3,10 €/h
Handscheinwerfer	Arzberg	5	0,43 €/h
Gasmessgerät X-am 5000	Arzberg	8	1,46 €/h
Tauchpumpe „Chiemsee“	Arzberg	8	2,99 €/h
Ladegerät 12/24V	Arzberg	10	1,57 €/h
Atemschutzanzug	alle Wehren	8	1,79 €/h
Absturzsicherung	Arzberg	5	2,11 €/h
Schweißgerät	Arzberg	8	0,85 €/h
Atemluftkompressor	Arzberg	15	12,36 €/h
Schlauchprüfpumpe	Arzberg	8	3,94 €/h
Nebelmaschine	Arzberg	8	1,19 €/h
Motorsäge	Arzberg	8	3,00 €/h
Wärmebildkamera	Arzberg	8	15,30 €/h
Tauchpumpe Rosenbauer Nautilus TP 4/1	Arzberg	8	13,88 €/h
Stromerzeuger Rosenbauer (HLF)	Arzberg	8	19,08 €/h
Schlammsauger	alle Wehren	8	39,93 €/h
Tauchpumpe „Mini Chiemsee“	alle Wehren	8	24,86 €/h
Gaswarngerät	Arzberg	8	26,55 €/h
Wärmebildkamera Attackcam F20	Arzberg	8	14,46 €/h

* Abschreibungszeitraum (Nutzungsdauer) abgelaufen

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 33,72 €.

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten für diesen

Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der per amtlicher Bekanntmachung zum Einsatztag gültige Satz nach § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Nr. 43

Stadt Hohenberg a.d. Eger

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung vom 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl.Nr. 513, Gemarkung Hohenberg und eine Teilfläche der öffentlichen Straßenfläche Fl.Nr. 527, Gemarkung Hohenberg (Peuntweg) und hat eine Größe von ca. 1,36 ha.

Der Lageplan vom 13.03.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr), bzw. auf der Internetseite der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

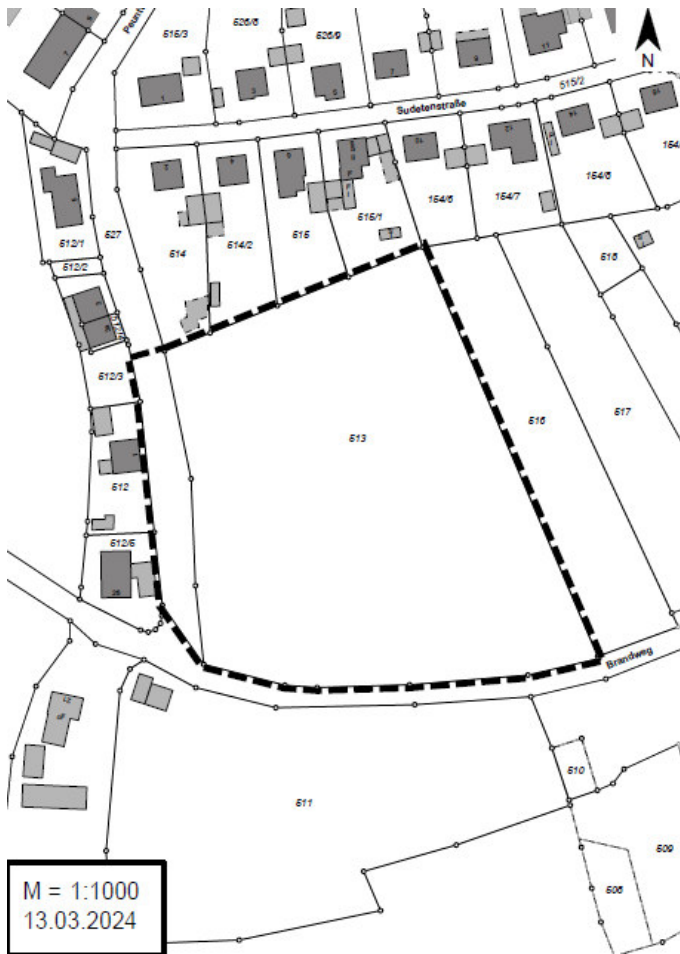
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer barrierefreien Wohnanlage für Senioren durch die Yamakawa-Stiftung Lebenswertes Hohenberg.

Schirnding, 08.04.2024

Stadt Hohenberg a. d. Eger
gez. Jürgen Hoffmann; Erster Bürgermeister

Anlage:



Nr. 44

Stadt Kirchenlamitz

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Anlage

Lageplan Sperrbereich

Die Stadt Kirchenlamitz – Ordnungsamt – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Dienstag, den 16.04.2024, wurde in Kirchenlamitz im Bereich des Stadtteiches ein Sperrbereich mit einer Fläche von ca. 8000 m² eingerichtet. Die verbindliche Festlegung erfolgte durch eine Absperrmaßnahme vor Ort. Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist ab 16.04.2023 um 14:00 Uhr bis zur Aufhebung der Absperrung nach Abschluss einer Untersuchung nach Kampfmittelbeständen untersagt. Der genaue Umgriff des Sperrbereichs (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Stadtverwaltung verbindlich bekannt gegeben.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügbaren Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 18.04.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Raum 0.14, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Aufgrund einer beabsichtigten Unterhaltsmaßnahme der im vorderen Bereich des Stadtteiches befindlichen Löschwasserentnahmestelle wurde der Stadtteich am 05.04.2024 abgelassen. Bei einer Begehung des abgelassenen Stadtteiches mit einer Metallsonde wurden Munitionsgegenstände identifiziert. Diese wurden umgehend durch die zuständige Polizeiinspektion in Gewahrsam genommen und fachgerecht entsorgt.

Nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Munition im freigelegten Schlamm befindet. Nach vollständiger Austrocknung des Stadtteiches wird eine entsprechende Untersuchung durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgen. Daher war per Sofortmaßnahme eine Sperrzone in einem Umfang und für eine Dauer, wie unter Ziffer 1 des Bescheidentors genannt, einzurichten. Betroffen von dem Sperrbereich ist der gesamte Bereich des abgelassenen Stadtteiches, nicht jedoch die umliegenden öffentlichen Wege und Parkflächen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Kirchenlamitz, Ordnungsamt, ergibt sich aus Art. 6 und Art. 26 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Betretungs- und Aufenthaltsverbot

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beschränkt oder verboten und der Verkehr umgeleitet werden.

Das Aufenthaltsverbot hinsichtlich der privaten Grundstücke sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 6 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden. Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des

Betretens oder des Aufenthalts (in) der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

2.2 Gefährdungslage

Mit einer Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 26 Abs. 2 LStVG sowie § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO soll verhindert werden, dass es aufgrund des Betretens der Gefahrenstelle oder des Aufenthaltes innerhalb der Gefahrenstelle zu Verletzungen oder zum Tod von Menschen kommt. Das Auffinden von Explosivmunition ist ein typischer Anwendungsfall von Art. 26 LStVG und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO, bei dem erhebliche Gefahren auf bestimmten Grundstücken oder Gebieten drohen. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen im Bereich des Betretungs- und Aufenthaltsverbots verhindert werden.

Aufgrund folgender Erwägungen ergibt sich die erhebliche bzw. konkrete Gefahr. Bei der aufgefundenen Munition handelt es sich u.a. um Flak-Munition. Aufgrund dessen ist es notwendig, weitergehende fachmännische Untersuchungen im Bereich des Fundortes durchzuführen. Dadurch besteht laut Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für Personen die konkrete Gefahr von Verletzungen, die auch tödlich sein können. Daher darf der Sperrradius nicht betreten werden.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Der Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung ist aus Sicht der Stadt Kirchenlamitz notwendig, da nur so der beschriebenen konkreten Gefahrenlage für Leib und Leben, begegnet werden kann.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Nach Abwägung und Würdigung aller der Stadt Kirchenlamitz bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter der Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Die Maßnahme ist insofern geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist **geeignet**, Personen von der Gefahrenstelle fernzuhalten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern (Art. 8 Abs. 1 LStVG).

Ferner ist das Betretungs- und Aufenthaltsverbot in dem festgelegten Umfang **erforderlich** (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Mildere Maßnahmen kommen wegen der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei einer Verkleinerung der Sperrzone vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Aufgrund der Expertenmeinung ist die Einrichtung einer Sperrzone erforderlich, um die bezeichneten Gefahren abzuwehren und vollständig auszuschließen. Da sich der Sperrbereich auf den Stadtteich bezieht sind darüber hinaus keine Gründe ersichtlich, die ein Betreten des Sperrbereichs bzw. den Aufenthalt darin notwendig machen würden.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zudem **angemessen** und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Eine Verletzung der Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich.

Das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereiches scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird. Personen werden nicht generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, die Sperrzone aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten.

Dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot aus Ziffer 1 des Bescheidtenors steht auch das Interesse an Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und an der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht entgegen. Art. 11 Abs. 1 GG schützt die Möglichkeit bzw. das Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu

nehmen, unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthaltes. Der Eingriff in den Schutzbereich ist in diesem Fall eröffnet, aber durch den Gesetzesvorbehalt gedeckt. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es zur Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit kommen kann und somit das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der betroffenen Personen eingeschränkt wäre. Um diese Gefährdung zu verhindern, ist eine Einschränkung der Freizügigkeit möglich. Im Hinblick auf die erhebliche Gefährdung von Leib und Leben muss das Recht auf Freizügigkeit zurücktreten. Die getroffenen Maßnahmen liegen zudem im eigenen persönlichen Interesse. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkungen betreten zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich so weit wie möglich beschränkt wird.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Aufsuchen eines bestimmten Bereiches, hier des Verbotsbereiches zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt besteht die konkrete Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit und womit die betroffenen Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Die Maßnahme, den Verbotsbereich bis zum Abschluss der Kampfmitteluntersuchung bzw. -beseitigung nicht zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten, muss gerade im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit hingenommen werden; eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse am Betreten der Sperrzone bzw. an der Anwesenheit in der Sperrzone den Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

Die inhaltliche Bestimmtheit (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, sowie der Benennung des Bereiches. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich so lange wirksam, bis die Sicherheitsbehörde den Abschluss der Kampfmitteluntersuchungs- bzw. -beseitigungsmaßnahme bekannt gibt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 unter Ziffer 4 des Bescheidtenors stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da nur hierdurch gewährleistet wird, dass aufgrund der ermittelten und bestehenden Gefahrenlage die Rechtsgüter Leib und Leben entsprechend geschützt werden und das Betreten bzw. der Aufenthalt der bzw. in der Gefahrenstelle wirksam verhindert werden kann.

Würde dem Interesse einer klagenden Person an der aufschiebenden Wirkung der Klage Vorrang gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug eingeräumt werden, hätte dies zur Folge, dass die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf genommen und die notwendige Kampfmitteluntersuchung bzw. -beseitigung ohne die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wird. Das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit überwiegt somit das Interesse, ungehindert diesen Bereich aufsuchen zu können.

4. Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges unter Ziffer 5 des Bescheidtenors für den Fall, dass sich jemand nicht an das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG). In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot aufgrund der massiven Gefahrenlage sofort gehandelt werden muss, kommen andere Zwangsmittel nicht in Betracht.

5. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Kirchenlamitz durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.04.2024 und zugleich durch öffentlichen Aushang im Rathaus, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95422 Bayreuth, Postfach: 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Kirchenlamitz, 18.04.2024

gez. Büttner, Erster Bürgermeister Stadt Kirchenlamitz



Nr. 45

Gemeinde Röslau

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Erschließungsbeitrages

(Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Gemeinde Röslau

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Röslau folgende Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Röslau Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m

2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m

3. Kleinsiedlungsgebieten soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn- Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0 18,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6 20,0 m

d.) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6 23,0 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0 25,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m

b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0 25,0 m

c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.
- VI. Für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung
- a) den Erwerb der Grundflächen
 - b) die Freilegung der Grundflächen
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) von kombinierten Geh- und Radwegen
 - h) von Mischflächen,
 - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrer Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungsgebiet), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen

keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist. 1,0,

- bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3,

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- wenn Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeiten oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 2,6 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten

auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder ungenutzt gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstück

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5 Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die Fahrbahnen, auch Richtungsfahrbahnen,
- die Radwege,
- die Gehwege zusammen oder einzeln,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die unselbständigen Parkplätze,
- die Mehrzweckstreifen,
- die Mischflächen,
- die Sammelstraßen
- die Parkflächen,
- die Grünanlagen,
- die Beleuchtungseinrichtungen
- die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technischen notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße
- (2) Bürgersteige/Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technischen notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs.3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 02. April 2024 außer Kraft.

Röslau, den 17.04.2024
Gemeinde Röslau

gez. Heiko Tröger; 1. Bürgermeister

Nr. 46

Gemeinde Röslau

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Röslau

Die Gemeinde Röslau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Röslau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen und Brandwachen, (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Röslau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendersersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwenders- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht, Stundung und Erlass

(1) Auf einen Aufwendersersatz oder die Gebührenschild kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Feuerwehreinrätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeföhrt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt, bzw. anderweitig besonders begründet ist oder ein kostenpflichtiger Dritter (z. B. Unfallverursacher) vorhanden ist.

(2) Aufwendersersatz und Gebührenschild werden nicht gefordert, wenn Personal und Geräte aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, die Feuerwehr wurde vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeföhrt.

(3) Für Stundung und Erlass von Aufwendersersatz und Gebührenschild gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einer Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwenders- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau vom 02.04.2024 außer Kraft.

Gemeinde Röslau, den 17.04.2024
gez. Heiko Tröger, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwenders- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau

Verzeichnis der Pauschalsätze ¹⁾

Aufwendersersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ...	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,04 Euro
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	30 Jahren	8,61 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	25 Jahren	8,26 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	40 Jahren	1,03 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	40 Jahren	0,58 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - bei unterschiedlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

Je Stunde:

Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	32,03 Euro
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,56 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	122,40 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	12,10 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	3,65 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %, werden als Arbeitsstundenkosten berechnet für:

	Bei einer Nutzungsdauer von	Durchschnittliche Nutzung pro Jahr	
a) eine Tragkraftspritze	25 Jahre	12 Stunden	48,13 Euro
b) eine Motorsäge	10 Jahre	10 Stunden	12,18 Euro
c) einen Pressluftatmer inkl. Atemanschluss	20 Jahre	8 Stunden	24,81 Euro
d) einen Stromerzeuger 11 kVA	20 Jahre	10 Stunden	27,31 Euro
e) eine Tauchpumpe (TP4/1)	15 Jahre	8 Stunden	13,29 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahre	12 Stunden	16,63 Euro
g) einen Hochdrucklüfter	20 Jahre	8 Stunden	20,77 Euro
h) ein Stromerzeuger 3 kVA	15 Jahre	10 Stunden	12,00 Euro
i) eine Absturzsicherungsausrüstung	20 Jahre	8 Stunden	3,23 Euro
j) einen Feuerlöscher/Prevento	10 Jahre	10 Stunden	4,30 Euro
k) einen Hebekissensatz	20 Jahre	8 Stunden	28,69 Euro
l) einen Insektenschutzanzug	10 Jahre	10 Stunden	1,45 Euro
m) einen Mehrzweckzug	15 Jahre	5 Stunden	27,22 Euro
n) ein Ölschadengerät (Wasserfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
o) ein Ölschadengerät (Verkehrsfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
p) eine Rettungssäge	10 Jahre	8 Stunden	4,75 Euro
q) einen Türöffnungssatz (Sperrwerkzeug)	20 Jahre	10 Stunden	20,34 Euro
r) ein Beleuchtungsgerät Powermoon	15 Jahre	10 Stunden	15,73 Euro
s) eine Wathose	10 Jahre	10 Stunden	1,25 Euro

4. Sonstiges

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Fehl und Täuschungsalarm, grober Unfug | 500 Euro |
| b) Materialverbrauch | Wiederbeschaffungskosten |
| c) Unterweisung und Ausbildung in Schulen | kostenfrei |
| d) Gebühr für Rechnungsstellung | Wird nach dem |
| | Kostenverzeichnis festgesetzt |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.
(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:

je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Röslau, den 17.04.2024

gez. Heiko Tröger; 1. Bürgermeister

Nr. 47

Markt Thierstein

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Festlegung des Bebauungsplanes „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ im Bereich der Fl.Nr. 1566 Gemarkung Schwarzenhammer

Der Markt Thierstein hat mit Beschluss vom 28.03.2024 die Festlegung des Bebauungsplanes „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ auf der Fl.Nr. 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim Zimmer 2.06 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln, der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 s. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber des Marktes Thierstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4. Danach erlöschenden Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thierstein, den 15.04.2024
Markt Thierstein

gez. Thomas Schobert; Erster Bürgermeister

Nr. 48

Markt Thierstein

Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thierstein für die Fl.Nr. 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer

Durch Ablauf der im § 6 Abs. 4 BauGB festgelegten Frist der Genehmigungsfiktion gilt die Flächennutzungsplanänderung, für den Bereich des Grundstückes 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer, seit dem 11. November 2023 als genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim Zimmer Nr. 2.06 während der allgemeinen Dienststunden einsehen du über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber des Marktes Thierstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thierstein, den 15.04.2024

Markt Thierstein

gez. Thomas Schobert; Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	266.300 €
ab.	101.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04. April 2024 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Schirnding, 11. April 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Arzberger Gruppe

gez. Fleischer; Zweckverbandsvorsitzende

Sparkasse Hochfranken**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 28.03.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3211108802 angezeigt.

Der Vorstand hat am 03.04.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Sparkasse Hochfranken,

gez. Maurer; Vorstand